

Tarifanhang 10 zum Gebührenreglement und zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

Zuständigkeit für Änderungen und Anpassungen der Gebühren: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Feuerungskontrolleur

Inkrafttreten: 1. Juli 2010

1101	Gebühren für Öl- und Gasfeuerungen (inkl. kant. Gebühr, exkl. MwSt.)		
1101.1	Einstufenfeuerung (periodische und Abnahmekontrolle)	CHF	90.00
1101.2	Mehrstufenfeuerung (periodische und Abnahmekontrolle)	CHF	120.00
1101.3	Zweistofffeuerung (periodische und Abnahmekontrolle)	CHF	160.00
1101.4	Visuelle Kontrolle und Kontrolle von Belästigungsklagen	CHF	50.00

1102	Gebühren für kleine Holzfeuerungen (inkl. kant. Gebühr, exkl. MwSt.)		
1102.1	Erst- und Abnahmekontrolle einer Anlage sowie die periodische Kontrolle einer Anlage mit Beanstandung	CHF	53.00
1102.2	Periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung	CHF	29.00
1102.3	Gleichzeitige Kontrolle einer zweiten Anlage in derselben Wohnung oder im selben Einfamilienhaus	CHF	21.00
1102.4	Gleichzeitige Kontrolle jeder weiteren Anlage in derselben Wohnung oder im selben Einfamilienhaus	CHF	16.00
1102.5	Kontrollen aufgrund von wiederholten Klagen Bei positivem Aschentest (nicht gesetzeskonformer Betrieb) werden die Kosten durch den Kanton dem Verursacher auferlegt.		Gemäss Aufwand

Genehmigt durch den Gemeinderat: 20. Mai 2010

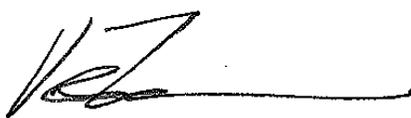
Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Hans Ruedi Ingold



Vreni Zimmermann